

28.06.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - In - R**zu Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1993

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen
die Aujeszky'sche Krankheit****A****Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 4 wie folgt zu fassen:

"§ 4

(1) Zucht- und Nutzschweine dürfen

1. in Schweinebestände nur verbracht oder eingestellt oder
2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht

werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 begleitet sind.

(2) Gilt ein Teil eines Mitgliedstaates durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von Aujeszky'scher Krankheit und hat das Bundesministerium diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dürfen in Bestände dieses Teiles des Mitgliedstaates nur Schweine verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muß die Bescheinigung nach Absatz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatzerklärung ergänzt sein.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist vom Besitzer der Tiere, in dessen Bestand sie eingestellt wurden, ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bis zum 31. März 1995 Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 8 in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa das Zitat

"§ 4 Abs. 3"

durch das Zitat

"§ 4 Abs. 4"

zu ersetzen und in Buchstabe b die neu einzufügenden Nummern 1b und 1c wie folgt zu fassen:

1b. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 ein Schwein verbringt oder einstellt,

1c. entgegen § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt oder vorliegt,".

Begründung:

Im Verordnungstext ist vorzusehen, daß neben dem Verbringen auch das Einstellen nur mit Bescheinigung zulässig ist.

Die Verordnung muß für das Verbringen von Schweinen in anerkannte Gebiete aus nicht anerkannten Gebieten eine Regelung für die mitzuführenden Bescheinigungen vorsehen. Dies sollte durch eine Zusatzerklärung auf den vorgeschriebenen Bescheinigungen festgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht muß spezifiziert werden, wer zur Aufbewahrung der vorgeschriebenen Bescheinigung verpflichtet ist.

Zur Vermeidung nicht vertretbarer Handelshemmnisse, des hohen Verwaltungsaufwandes und der hohen Kosten, die mit der Verwendung von amtstierärztlichen Bescheinigungen verbunden sind, müssen die zuständigen obersten Landesbehörden daher ermächtigt werden, Ausnahmen von der Verpflichtung zum Handel mit Schweinen unter Verwendung von Bescheinigungen zuzulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 4 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Vorbehaltlich einer in Absatz 2 Satz 1 genannten Entscheidung bleiben die Befugnisse der Landesregierung nach § 79 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 17 a Abs. 1 und 3 sowie § 79 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes unberührt."

Begründung:

Die vorliegende Verordnung stellt in der Zielsetzung heraus, daß seuchenfreie Gebiete, insbesondere die neuen Länder, ohne Impfung geschützt werden. Diese

Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn die oberste Landesbehörde festlegen kann, daß in ein Bundesland, das eine Entscheidung nach Absatz 2 beantragt hat, nur ungeimpfte Schweine verbracht werden dürfen. Nur so kann dem Schutzbedürfnis der Regionen, die einen Antrag bei der EG-Kommission gestellt haben, Rechnung getragen werden.

Hinweis: Bei Annahme auch der Ziffer 1 sind die Empfehlungen im Beschluß entsprechend zusammenzuführen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 14 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 14 Abs. 3 in Nummer 1 nach den Wörtern

"mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist"

die Wörter

"und bei den übrigen Schweinen des Bestandes eine serologische Untersuchung nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 2 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist"

einzufügen.

Begründung:

Die Möglichkeiten der gI-Antikörperuntersuchung müssen vor allem auch bei der Wiederfreigabe eines Bestandes voll ausgeschöpft werden. Es kann eine latente, subklinische Infektion vorliegen, die es auszuschließen gilt, ähnlich wie bei der "Basisuntersuchung".

4. Zu Artikel 1 Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2) Abschnitt II. Nr. 2

In Artikel 1 Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2) ist in Abschnitt II. Nummer 2

a) das Wort "Zuchtsauen" jeweils durch die Wörter "Zuchtsauen und -eber" zu ersetzen

und

b) die Tabelle wie folgt zu fassen:

Anzahl der Zuchtsauen und -eber	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
1 - 20 Tiere	alle Tiere
21 - 25 Tiere	20 Tiere
26 - 100 Tiere	25 Tiere
101 und mehr Tiere	30 Tiere

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Eber müssen ebenfalls auf gI-Antikörper untersucht werden.

B

**5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.